

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen****KOM(2011) 276 endg.**

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Verordnungsvorschlags, die gegenseitige Anerkennung von zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen zugunsten von Gewaltopfern innerhalb der EU zu erleichtern.
2. Der Bundesrat bittet das Verhältnis des Anwendungsbereiches des Verordnungsvorschlags zu dem der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Verordnung Brüssel IIa) nochmals zu überprüfen: Die Intention der Kommission ist es ausweislich der Begründung des Verordnungsvorschlags, alle Verfahren im Zusammenhang mit Ehescheidung und Trennung in einem Rechtsakt - der Verordnung Brüssel IIa - zu regeln. Demzufolge soll der vorliegende Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen nicht für Schutzmaßnahmen gelten, die bereits unter die Verordnung Brüssel IIa fallen. Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sind nach deutschem Recht allerdings auch dann keine Ehesachen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder Trennung stehen. Die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen würde mithin für alle Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG gelten, da der Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel IIa für Gewaltschutzsachen in Zusammenhang mit einer Ehescheidung nicht eröffnet

ist. Das Ziel, alle Verfahren im Zusammenhang mit Ehescheidung und Trennung in der Verordnung Brüssel IIa zu regeln, würde deshalb nicht erreicht.

3. Der sachliche Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags sollte einer kritischen Überprüfung unterzogen werden:

- Insbesondere sollte unter nochmaliger Überprüfung des Zusammenspiels von Artikel 1 und 2 erwogen werden, den Begriff der "Zivilsachen" im Sinne der Vorlage näher zu definieren. Es erscheint nicht angebracht, Schutzmaßnahmen im Sinne der Vorlage auch dann ohne Exequatur in allen Mitgliedstaaten Geltung zu verschaffen, wenn diese nicht von Gerichten oder wenigstens Justizbehörden erlassen werden. Es sollte jedenfalls ausgeschlossen werden, dass die Vorlage ohne eine nähere Eingrenzung des Begriffs der "Zivilsachen" der Sache nach öffentlich-rechtliche Schutzmaßnahmen selbst von Polizei- oder Ordnungsbehörden erfasst.
- Nach Einschätzung des Bundesrates ist eine praktische Relevanz der in Artikel 2 Buchstabe a Satz 3 Ziffer iv des Verordnungsvorschlags genannten Fallkonstellation jedenfalls dann nicht ersichtlich, wenn auf eine konkrete, örtlich genau bezeichnete Wohnung abgestellt wird. Da die Vorlage allerdings von einer ursprünglich gemeinsamen Wohnung ausgeht, kann offensichtlich nicht eine nur nach allgemeinen Kriterien bestimmte Wohnung gemeint sein. Insoweit erschließt sich nicht ohne weiteres, welches Bedürfnis für eine Anerkennung einer entsprechenden Schutzmaßnahme gerade in einem anderen Mitgliedstaat bestehen soll, in dem diese Wohnung nicht liegt. Sofern dagegen eine konkret bezeichnete Wohnung gemeint ist, die nicht in dem Mitgliedstaat liegt, dessen Behörde/Gericht die Schutzanordnung trifft, dürfte dieser Mitgliedstaat seine Kompetenzen überschreiten.
- Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Anwendungsbereich der Verordnung gemäß Artikel 1 und 2 nicht lediglich auf Schutzmaßnahmen zu erstrecken, welche im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch ein Gericht bzw. eine Behörde angeordnet wurden, sondern auch auf solche, die zwischen den Beteiligten im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs ausgehandelt wurden.

- Der Bundesrat regt an, den Begriff der "seelischen Unversehrtheit" in Artikel 2 Buchstabe a Satz 1 näher einzugrenzen, da dieser kaum eine taugliche Begriffsbestimmung darstellt bzw. stark auslegungsbedürftig erscheint.
  - Der Bundesrat empfiehlt eine ausdrückliche Aufnahme von Regelungen über die Anerkennung von lediglich befristeten Schutzanordnungen. Jedenfalls nach deutschem Recht, § 1 Absatz 1 Satz 2 GewSchG, sollen Schutzanordnungen lediglich befristet ausgestellt werden. Nach dem Verordnungsvorschlag scheint indes nicht sichergestellt, dass nach Ablauf der Befristung auch durch andere Mitgliedstaaten keine Vollstreckung der Schutzmaßnahmen mehr erfolgt. Jedenfalls empfiehlt sich eine nähere Bestimmung des Begriffes der "vorübergehenden Natur" (Artikel 2 Buchstabe a Satz 1). Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass auch einstweilige Anordnungen im Einzelfall eine unbegrenzte Wirkung haben können. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine zwar vorläufig angeordnete, zeitlich aber unbegrenzt wirkende Anordnung nicht besser mit lediglich befristeter Anerkennung durch die Verordnung ausgestattet werden sollte.
4. Es erscheint zu weitgehend, dass die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates eine Bescheinigung nach Artikel 5 des Verordnungsvorschlags in allen Fällen von Amts wegen auszustellen haben, in denen sich die Gefährdung nicht "ausschließlich auf den Ursprungsmitgliedstaat begrenzen lässt" (Artikel 5 Absatz 3 Ziffer i). Infolge dieser negativen Definition des grenzüberschreitenden Bezugs wäre in den weitaus meisten Fällen eine Bescheinigung von Amts wegen auszustellen.

Es wird im Übrigen gebeten zu prüfen, ob eine Bescheinigung nach Artikel 5 des Verordnungsvorschlags nicht grundsätzlich nur auf Antrag der gefährdeten Person auszustellen sein sollte, wobei der oder die Betreffende über das entsprechende Recht zur Antragstellung belehrt werden könnte. Gleichermäßen erwägenswert erschiene es, die Bescheinigung entsprechend der Regelung in Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung Brüssel II a nur dann von Amts wegen auszustellen, wenn sie bereits bei Erlass einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist.

5. Es wird gebeten zu überprüfen, ob in dem in Anhang I enthaltenen Vordruck einer Bescheinigung gemäß Artikel 5 auch die Behörde oder das Gericht aufzunehmen ist, welches die Schutzanordnung getroffen hat, sofern die die Bescheinigung ausstellende Behörde hiermit nicht identisch ist.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ferner sicherzustellen, dass die Bescheinigung (Anhang I) gemäß Artikel 5 des Verordnungsvorschlags um ein Datenfeld

"Kurzschachverhalt (z. B. Informationen zum Gefährder, Art/Umfang der Gefährdung/Bedrohung, Tatmittel, Begehungsweise):"

ergänzt wird.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag entspricht im Wesentlichen dem in Deutschland mittlerweile etablierten hohen Schutzniveau und umfasst die Schutzmaßnahmen nach dem deutschen GewSchG.

Insofern stehen die vorgesehenen Regelungen im Einklang zu in Deutschland bereits erfolgreich angewendeten Maßnahmen zur Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes. Dies gilt in beide Richtungen - sowohl für die schnelle Umsetzung polizeilicher Maßnahmen zum Schutz nach Deutschland eingereister gefährdeter Personen als auch für deutsche Personen, die (beispielsweise aus Schutzgründen) in ein anderes EU-Mitgliedsland reisen.

Um einer bei der deutschen Polizei um Hilfe ersuchenden Person aufgrund einer angeordneten Schutzmaßnahme effektiv und schnell mittels polizeilicher Maßnahmen Schutz zu gewähren, ist es unbedingt erforderlich, über die in der Bescheinigung hinausgehenden Daten auch aktenkundige Informationen zum Gefährdungssachverhalt zu erhalten. Wengleich diese Informationen auch detailliert über die gefährdete Person erhoben werden (können), so ist es dennoch angezeigt, vor der Befragung, die unter Umständen noch der Hinzuziehung eines Dolmetschers bedarf, bereits den bisher zu Grunde liegenden Kurzschachverhalt der Bescheinigung entnehmen zu können. Nur so ist gewährleistet, dass mit Vorlage der Bescheinigung bereits eine Vorbewertung in Bezug auf geeignete polizeiliche Handlungskonzepte getroffen werden kann und ggf. polizeiliche Experten hinzugezogen werden können. Als Experten kommen beispielsweise Ermittlungsbeamte aus spezifischen Fachkommissariaten (z. B. bei Sexualdelikten), Migrations-Beauftragte, Stalking-Beauftragte,

Opferschutz-Beauftragte (z. B. bei häuslicher Gewalt) oder Polizeipsychologen in Betracht, deren unverzügliche Einbindung - ggf. bereits zum Erstgespräch - im Sinne des Opferschutzes notwendig und polizeitaktisch vorgesehen ist.

Die hierfür erforderlichen Informationen betreffen insbesondere Erkenntnisse zum Gefährder, zu Art und Umfang der Gefährdung/Bedrohung, dem Tatmittel und der Begehungsweise (modus operandi).

Auch bei weitergehenden, unverzüglich einzuleitenden strafprozessualen Maßnahmen können diese behördlichen Informationen als Grundlage einbezogen werden und den Opferschutz ergänzend stärken.

7. Soweit in Artikel 8 vorgesehen ist, dass angeordnete Schutzmaßnahmen, die von der Rechtsordnung des Anerkennungsmitgliedstaates nicht vorgesehen sind, von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates in eine ihrem Recht bekannte Maßnahme ähnlicher Wirkung überführt werden, muss sichergestellt sein, dass der Anerkennungsmitgliedstaat nicht über die Wirkungen der Schutzanordnung hinausgeht. Der Bundesrat geht davon aus, dass der Verordnungsvorschlag insoweit nicht das Recht der gefährdenden Person ausschließen soll, eine entsprechende Entscheidung der Behörde des Anerkennungsstaates nach dessen Rechtsordnung anzufechten.
8. Die Versagung, Aussetzung oder Rücknahme der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme in den Fällen des Artikels 12 Absatz 1 und 2 des Verordnungsvorschlags ist aus Sicht des Bundesrates nicht davon abhängig zu machen, dass die gefährdende Person einen entsprechenden Antrag stellt.
9. Der Bundesrat hält die Erstreckung einer im Ursprungsmitgliedstaat bewilligten Prozesskostenhilfe nicht für geboten. Insbesondere könnte sich auf diese Weise ein Wertungswiderspruch ergeben, wenn eine Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Anerkennungsmitgliedstaat grundsätzlich nicht berechtigt ist, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, diese gleichwohl erhält, soweit es sich um die Durchsetzung eines ausländischen Titels handelt. Sie stünde gegenüber einer vergleichbar situierten Person, die die Entscheidung eines inländischen Gerichtes zu vollziehen versucht, besser. Um den Verordnungszweck nicht zu gefährden, erschiene es daher ausreichend, wenn die Durchsetzung der Vollstreckbarkeit der ausländischen Anordnung nicht von Vorschussleistungen abhängig wäre.

10. In Anlehnung an die Artikel 53 und 54 der Verordnung Brüssel IIa sollte überlegt werden, ob nicht auch in die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen die Einrichtung von Zentralen Behörden durch die Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollte. Eine jeweilige Zentrale Behörde könnte die zuständigen Behörden unterstützen und Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung stellen sowie Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung der Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander zu stärken.